

Vereinssatzung

Bürgerverein Ohe

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Bürgerverein Ohe.
2. Der Verein wurde am 23. Mai 2023 errichtet.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Reinbek und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist Reinbek.

§ 2 Vereinsziel

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zweck des Vereins ist die Förderung des Zusammenhalts und der Lebensqualität in Ohe, der Kunst und Kultur, der Heimatpflege, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie der Schutz von Natur und Umwelt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Stärkung und Förderung der dörflichen Gemeinschaft
2. Kulturelle Veranstaltungen und Vermittlung von Kulturgütern
3. Schaffung und Pflege freundschaftlicher Beziehungen im Wege internationaler Zusammenarbeit
4. Pflege der Heimatverbundenheit
5. Nachhaltiger Schutz und Entwicklung von Natur und Umwelt

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder - auch Vorstandsmitglieder - können für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die sich an dem in § 3 Nr. 26 a EStG genannten Betrag orientiert. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Für die Vereinbarung mit Vorstandsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung allein zuständig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen), die die gemeinnützigen Vereinsziele unterstützen wollen. Die Mitgliedschaft im Verein ist unabhängig von Konfession und Parteizugehörigkeit.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der Rechtsfähigkeit, und durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes. Gegen diesen Beschluss kann Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat. Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt. Außerdem kann ausgeschlossen werden, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt. Ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Finanzen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Bürgerverein durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Öffentliche Mittel
- d) Sonstige Zuwendungen
- e) Einnahmen des „Kiek In“

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist im Laufe jeden Jahres per Lastschrift zu zahlen; der Vorstand kann in Ausnahmefällen andere Zahlungsarten zulassen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb des Geschäftsjahres mindestens einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen festgesetzt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet entweder auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn 1/10 der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, abgesehen von den in § 10 festgelegten Fällen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Anträge aus Kreisen der Mitglieder müssen mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht,
- b) Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Rechnungsprüfers,
- f) Wahl des Vorstandes (§ 8).

Über Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) 1. Vorsitzende(n),
- b) 2. Vorsitzende(n),
- c) Schatzmeister(in)
- d) Medienwart(in)
- e) Schriftführer(in)

Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Je zwei gemeinsam sind zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand leitet den Verein. Er führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so beauftragt der Vorstand ein Vorstandsmitglied oder ein ordentliches Mitglied bis zum Ablauf der Amtsperiode mit der kommissarischen Wahrnehmung der Amtsgeschäfte.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder für die Dauer von 2 Jahren; die Wiederwahl ist zulässig.

In Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzende(n)
- b) Schatzmeister(in)
- c) Schriftführer(in)
- d) 1. Rechnungsprüfer(in)

In Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- a) 2. Vorsitzende(n)
- b) Medienwart(in)
- c) 2. Rechnungsprüfer(in)

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich (auch per E-Mail), in der Regel zwei Wochen, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Nach Ablauf der Amtsdauer bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

§ 9 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Abschlusses der Bücher und des Kassenbestandes werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Sie haben das Prüfungsergebnis durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Über das Ergebnis ihrer Prüfung haben die Rechnungsprüfer in der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder nicht erforderlich.

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens 2/3 aller Mitglieder. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von 6 Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder die Auflösung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Haftung

1. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet der Verein ausschließlich mit dem Vereinsvermögen, eine Mithaftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Die Haftung der Vereinsorgane gegenüber dem Verein ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten des Mitgliedes unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes per EDV erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um den Vor- und Nachnamen, die Anschrift, das Geschlecht, das Geburtsdatum, die Nationalität, den Familienstand, den Beruf, Telefonnummern, E-Mail-Adressen und die Bankverbindung sowie ggf. persönliche Identifikationsnummern oder -merkmale von Dachverbänden. Ohne diese Einwilligung kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.

2. Die überlassenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich für Vereinszwecke verwendet. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederversammlung, die Durchführung des Vereinsbetriebes, die Veröffentlichung in Vereinszeitungen und Vereinshomepages sowie Aushänge am „schwarzen Brett“. Eine vereinsfremde Verarbeitung oder Nutzung (z.B. Übermittlung an Dritte) – mit Ausnahme der erforderlichen Weitergabe von Angaben aufgrund gesetzlicher Vorgaben oder an Dachverbände – erfolgt nicht.
3. Die Mitglieder können jederzeit dem Vorstand gegenüber schriftlich einer Veröffentlichung ihrer Daten widersprechen.

§ 13 Teilnichtigkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist in Zusammenarbeit von Vorstand und der Mitgliederversammlung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrem Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Reinbek-Ohe, den 23.5.2023